

Aufgrund der Art. 1,2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Beratzhausen mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.04.2011 folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vom Markt Beratzhausen verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebühren)

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Beratzhausen erhebt Gebühren für die Benutzung der von ihm verwalteten Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 2

Gebührensschuldner / Gebührenbescheid / Erstattung

1) Gebührensschuldner ist

- A) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- B) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat, oder
- C) wer die Kosten veranlasst hat, oder
- D) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

3) für die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Der Markt kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden.
Der Markt Beratzhausen kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles an Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

4) Wird innerhalb der Nutzungsfrist auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

§ 3

Gebührenarten

- 1) Der Markt Beratzhausen erhebt
 - A) Grabgebühren
 - B) Leichenausgebühren
 - C) Sonstige Gebühren

- 2) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung und in der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Marktes nicht enthalten sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarung über die Höhe und die Erstattung der Kosten mit dem Zahlungspflichtigen treffen.

§ 4

Gebührensätze für Grabplatzgebühren

- 1) Die Jahresgebühren betragen für

1. einen Kindergrabplatz	16,-- €
2. ein Einzelgrab/Reihengrab	23,-- €
3. ein Urnengrab	34,-- €
4. Doppelgrab/Familiengrab	45,-- €
5. ein Wandgrab	57,-- €
6. ein Kapellengrab	89,-- €
7. ein hängendes Urnenfach	53,-- €
8. ein Einzelgrab mit Grabbalken	27,-- €
9. ein Doppelgrab mit Grabbalken	53,-- €

- 2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die in Abs. 1 genannten Jahresgebühren entsprechend.

§ 5

Gebührensätze Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 131,-- €.

§ 6

Gebühren für hoheitliche Bestattungsdienstleistungen

Der Markt Beratzhausen bedient sich eines privaten Bestattungs-Instituts. Die Gebühren für die Bestattungsdienstleistungen betragen:

Pos.1.1	Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne in der Leichenhalle einschl. der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör sowie der bei einer Aussegnung anfallenden Arbeiten.	80,-- €
Pos.1.2	zusätzliche Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne im Außenbereich der Leichenhalle einschl. der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör	20,-- €
Pos.2.1	Entgegennahme, Transport und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab bis 10 Stück	14,-- €
Pos.2.2	Entgegennahme, Transport und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab ab 11 Stück	18,-- €
Pos.2.3	Transport des Sarges zum Grab und Absenkung des Sarges in das Grab	80,-- €
Pos.2.4	Transport der Urne zum Grab und Absenkung der Urne in das Grab	25,-- €
Pos.2.5	Leitung der Bestattung	30,-- €
Pos.3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	300,-- €
Pos.3.2	wie Pos. 3.1 jedoch Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	150,-- €
Pos.3.3	Abdeckung des Grabes und der näheren Umgebung mit Grasmatten	30,-- €
Pos.3.4	Zuschlag für Pos. 3.1 für Tieferlegung gemäß Satzung	80,-- €
Pos.3.5	Beisetzung in einer bestehenden Gruft	150,-- €
Pos.3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	75,-- €
Pos.3.7	Öffnen und Schließen eines Urnenfaches	40,-- €
Pos.3.8	Erschwerniszuschlag Stein/Fels/Frost (Kompressoreinsatz) pro Person und Stunde (vorherige Genehmigung erforderlich)	45,-- €
Pos.3.9	Abfuhr überschüssiger Erdaushub	75,-- €
Pos.4.1	Exhumierung (Anordnung durch z.b. Gericht oder Polizei)	350,-- €

Pos.5.1	Umbettung (Anordnung durch Totenfürsorgeberechtigte)	500,-- €
Pos.5.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste nach auswärts	320,-- €
Pos.5.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab nach auswärts	90,-- €
Pos.5.4	Umbettung einer Urne aus einen Urnenwandfach nach auswärts	35,-- €
Pos.6.1	Stundenlohnarbeiten für unvorhergesehene Arbeiten / vorherige Anordnung erforderlich	
	-Bestatter	38,-- €
	-Bestattungshelfer	28,-- €
Pos.7.1	Zu all den vorgen. Positionen kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.	

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach § 4 (Grabplatzgebühren) entstehen mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts bzw. mit der Belegung der Grabstätte.
- 2) Die Gebühren nach § 5 (Leichenhausgebühren) entstehen mit der tatsächlichen Benutzung des Leichenhauses.
- 3) Die Gebühren nach § 6 (Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen) entstehen mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen.
- 4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der vom Markt Beratzhausen verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 03.12.2001, in der letzten Fassung vom 02.12.2005, aufgehoben.

Beratzhausen, den 18.04.2011
Markt Beratzhausen

gez.
Meier
1. Bürgermeister

